

Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)  
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 37200  
Fax +43 1 4000 99 37200  
wss@ma37.wien.gv.at  
ksb.wien.at

## **LEITFADEN Entfall von Notkaminen**

Inhaltliche Verantwortung:

Magistratsabteilung 37 – [MA 37 Kompetenzstelle Brandschutz + Referat Bauphysik \(wien.gv.at\)](http://MA 37 Kompetenzstelle Brandschutz + Referat Bauphysik (wien.gv.at))

<b>1. Übergangsbestimmungen der Bauordnungsnovelle</b>	2
1.1. Planliche Darstellung und Ausführung	2
1.2. Erklärung	2
<b>2. Nachweise für den Entfall</b>	3
2.1. Fluchtniveau des Gebäudes > 22 m	3
2.2. Verwendung KEINES fossilen Energieträgers	3
2.3. Errichtung einer PV-Anlage oder einer ST-Anlage zur Versorgung des Gebäudes	3
2.4. Energiestandard mindestens OIB-Richtlinie 6:2007	4
<b>3. baurechtlich kein Entfall von Notkaminen</b>	5
<b>4. Erklärung über den Entfall</b>	5

## 1. Übergangsbestimmungen der Bauordnungsnovelle

Mit der Novelle der Bauordnung für Wien (BO), Bauordnungsnovelle 2014, LGBI. Nr. 25/ 2014, ist die Verpflichtung zur Herstellung eines Anschlusses an eine Abgasanlage in mindestens einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung (im Sprachgebrauch „Notkamin“) gemäß § 106 Abs. 6 BO entfallen.

Gemäß den Übergangsbestimmungen in Art. IV Abs. 2 dieser Novelle können bestehende „Notkamine“ in solchen Wohnungen entfallen (aufgelassen bzw. entfernt werden), bei denen das Baubewilligungsverfahren für ihre Errichtung nach dem Inkrafttreten der Techniknovelle 2007 (LGBI. Nr. 24/2008), anhängig gemacht wurde, d.h. die Neubau-Anforderungen ab dem 12.07.2008 sind erfüllt.

Im Bauverfahren wird durch folgende vollständig vorgelegten Einreichunterlagen der Antrag auf Entfall der Notkamine gestellt:

### 1.1. Planliche Darstellung und Ausführung

Der Entfall der Abgasanlage (Notkamin) muss auf dem Einreichplan vermerkt sein.

Alle Kehr- und Putzöffnungen sowie Einmündungen sind betriebsdicht und den brandschutztechnischen Vorschriften entsprechend zu verschließen. Der Hohlraum ist mit nicht brennbarem Material zu befüllen bzw. brandschutztechnisch zu ertüchtigen bei einer neuen Verwendung (z.B. Leitungsdurchführungen).

Hinsichtlich der Regelungen bei nachweislich nicht benützten Abgasanlagen (Notkaminen) wird auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 – WFPolG 2015) hingewiesen.

### 1.2. Erklärung

Die Erklärung über den Entfall der Notkamine bzw. über die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen beinhaltet folgende Informationen:

#### 1.2.1. Nachweis

In der Erklärung stehen mehrere Nachweismöglichkeiten zum Entfall der Notkamine bzw. über die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen zur Verfügung.

Die Erklärung ist mit einer eindeutigen Angabe über die gewählte Nachweisführung sowie die dadurch erforderlichen Unterlagen bzw. Ergänzungen auf den Einreichunterlagen im Bauverfahren vorzulegen.

#### 1.2.2. Beheizbarkeit

Grundvoraussetzung für den Entfall ist, dass die bestehenden Wohnungen, in denen die nachweislich nicht benützte Abgasanlage (Notkamin) entfallen soll, weiterhin beheizbar sind. Ist dafür eine Abgasanlage (Notkamin) notwendig, darf diese daher nicht entfallen oder nachweislich nicht benützt werden. Abgasfänge in einem Aufenthaltsraum mit einem lichten Querschnitt von mindestens 14 cm können als Notkamin Verwendung finden.

Mit der Erklärung bestätigt die beantragende Person, dass die Beheizbarkeit in den Wohnungen, in denen die nachweislich nicht benützte Abgasanlage (Notkamin) entfallen soll, sichergestellt ist.

*rechtliche Grundlage: § 106 Abs. 6 BO*

## 2. Nachweise für den Entfall

Die Übergangsbestimmungen der Bauordnungsnovelle 2014 stellen zum möglichen Entfall bestehender „Notkamine“ auf die Anforderung, die bei ERIECHTUNG von Wohnungen per Techniknovelle 2007 gegolten haben, ab. Folgende Nachweise können alternativ erbracht werden, wobei diese sinngemäß auch für nachweislich nicht benützte Abgasanlagen gelten:

### 2.1. Fluchtniveau des Gebäudes > 22 m

Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m ist die Funktion der Abgasanlage (Notkamins) aufgrund der eingeschränkten Zugfähigkeit nicht mehr gewährleistet.

In Gebäuden, bei denen die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel mehr als 22 m beträgt, ist somit kein „Notkamin“ erforderlich.

*rechtliche Grundlage: § 106 Abs. 6 BO, 2. Satz*

### 2.2. Verwendung KEINES fossilen Energieträgers

Sofern im Gebäude für die Beheizung kein fossiler Energieträger verwendet wird oder im Zuge der Auflassung der nachweislich nichtbenutzten Abgasanlage (Notkamine) eine vollständige Dekarbonisierung im Gebäude erfolgt, sind keine „Notkamine“ erforderlich.

Als Beheizungssysteme ohne fossilen Energieträger zählen u.a. Fernwärmeversorgung, Systeme mit biogenen Energieträgern, elektrische Wärmepumpen sowie Systeme mit direkter elektrischer Energie.

Folgende jeweilige Eigenschaft ermöglicht den Entfall: Versorgungssicherheit (Fernwärmeversorgung), Lagermöglichkeit (Systeme mit biogenen Energieträgern), bereits erfolgte thermische Ertüchtigung für den Betrieb (Systeme mit elektrischer Energie)

Als Nachweis im Bauverfahren ist auf den Planunterlagen zu vermerken, dass kein fossiler Energieträger verwendet wird.

### 2.3. Errichtung einer PV-Anlage oder einer ST-Anlage zur Versorgung des Gebäudes

Wenn keine umfassende thermische Ertüchtigung oder Umstellung auf einen nicht-fossilen Energieträger des Gebäudes möglich ist, kann der Nachweis über die teilweise Versorgung durch eine PV-Anlage (Photovoltaik) oder eine ST-Anlage (Solarthermie) erfolgen.

Dabei gilt für die PV-Anlage folgende mindest erforderliche Leistung:

$$P_{PV} = \frac{BGF}{(\ell_c \times 100)}$$

$P_{PV}$ ..... Spitzen-Nennleistung, in kWp

BGF .... konditionierte Brutto-Grundfläche  
gemäß ÖNORM B 8110-6-1, in m<sup>2</sup>

$\ell_c$ ..... charakteristische Länge, in m  
(Verhältnis des konditionierten Volumens V zur  
umschließenden Oberfläche A dieses Volumens)

Für eine ST-Anlage gilt folgender mindestanrechenbarer ST-Ertrag:

$$Q_{ST} = \frac{1000 \times BGF}{(\ell_c \times 100)}$$

Q<sub>ST</sub> ..... Ertrag der ST-Anlage, in kWh/a  
 BGF .... konditionierte Brutto-Grundfläche  
 gemäß ÖNORM B 8110-6-1, in m<sup>2</sup>  
 ℓ<sub>c</sub>..... charakteristische Länge, in m  
 (Verhältnis des konditionierten Volumens V zur  
 umschließenden Oberfläche A dieses Volumens)

Die PV-Anlage oder ST-Anlage ist planlich darzustellen. Als Nachweis im Bauverfahren ist der PDF-Energieausweis als Beilage der ausgefüllten Erklärung anzufügen. Die bezugnehmende BGF in diesem Energieausweis hat sich dabei entweder auf das gesamte bestehende Gebäude oder die betroffenen Wohnungen zu beziehen.

## 2.4. Energiestandard mindestens OIB-Richtlinie 6:2007

Gemäß Punkt 2.3.1 der OIB-Richtlinie 6:2007 ist für neu errichtete Wohngebäude ein maximal zulässiger jährlicher Heizwärmeverbrauch – höchstens jedoch 78 kWh/(m<sup>2</sup>·a) (falls sich methodisch ein höherer Wert ergibt) – einzuhalten:

$$HWB_{BGF,WG,max,Ref} = 26 \times \left(1 + \frac{2,0}{\ell_c}\right) \quad HWB_{BGF,WG,max,Ref} \dots \quad \text{maximal zulässiger jährlicher Heizwärmeverbrauch, in kWh/(m<sup>2</sup>·a)}$$

ℓ<sub>c</sub> ..... charakteristische Länge, in m  
 (Verhältnis des konditionierten Volumens V zur  
 umschließenden Oberfläche A dieses Volumens)

Werden Wohnungen durch entsprechende Wärmedämmmaßnahmen verbessert, so sind auch in diesem Fall die Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 6:2007 für die Errichtung von Wohngebäuden und nicht jene für die Größere Renovierung einzuhalten.

Als Nachweis im Bauverfahren ist der PDF-Energieausweis als Beilage der ausgefüllten Erklärung anzufügen. Der Nachweis für den möglichen Entfall einer nachweislich nicht benutzten Abgasanlage (Notkamin) ist grundsätzlich wohnungsweise im Energieausweis zu erbringen.

Es ist jedoch ausreichend, einen Energieausweis über den gesamten Gebäudeteil, in dem die nachweislich nicht benutzte Abgasanlage (Notkamine) entfallen sollen, zu erstellen, wenn dieser Gebäudeteil allseitig gedämmt ist. Dies ist planlich zu dokumentieren.

Ansonsten ist der Energieausweis für die ungünstigste Wohnung (z.B. über der im Versorgungsnotfall unbeheizten Verkaufsfläche) gesondert zu erbringen.

Da die Übergangsbestimmung auf die Errichtung von Wohnungen abstellt, muss grundsätzlich die jeweilige Wohnung den geforderten Energiestandard erfüllen.

Ist aufgrund der Flächenwidmung der benachbarte Bauplatz nicht erneut im gleichen Ausmaß bebaubar, so haben Wände gegen das andere Bauwerk an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze einen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von mind. 0,50 W/m<sup>2</sup>K aufzuweisen.

### **3. baurechtlich kein Entfall von Notkaminen**

Durch diverse Bauprojekte kann die planliche Darstellung wie ein Entfall von Notkaminen wirken, jedoch handelt es sich baurechtlich nicht darum:

- Anpassung durch Wohnungszusammenlegung

Durch die Zusammenlegung von Wohnungen kann die Anzahl der bisher vorhandenen Notkamine reduziert werden, da eine Abgasanlage in mindestens einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung vorgeschrieben war.

Die Planunterlagen sind um die Anmerkung zu ergänzen, dass weiterhin eine Abgasanlage in mindestens einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung vorhanden ist.

- Ersatz durch einen neuen Sammelkamin

Werden die vorhandenen Notkamine durch einen neuen Sammelkamin ersetzt, können diese entfallen.

Die Planunterlagen sind um die Anmerkung zu ergänzen, dass durch die Errichtung des neuen Sammelkamins weiterhin eine Abgasanlage in mindestens einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung vorhanden ist.

- Umbau von Wohnung zu Nicht-Wohnnutzung

Da die Verpflichtung nur für Wohnungen galt, kann bei der Umwidmung in Nicht-Wohnnutzung der Notkamin entfallen.

Die Planunterlagen sind um die Anmerkung zu ergänzen, dass die Abgasanlage durch die Nicht-Wohnnutzung entfallen kann.

Die Vorgaben an die planliche Darstellung und Ausführung unter Punkt 1.1 gelten auch für diese Maßnahmen.

### **4. Erklärung über den Entfall**

Die Erklärung über den Entfall der Notkamine bzw. über die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen ist mit einer eindeutigen Angabe über die gewählte Nachweisführung sowie die dadurch erforderlichen Unterlagen bzw. Ergänzungen auf den Einreichunterlagen im Bauverfahren vorzulegen.

**Erklärung**

**über den Entfall der Notkamine bzw. über die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen**  
gem. Übergangsbestimmungen der Bauordnungsnovelle 2014 (Art IV Abs.2, LGBI Nr. 25/2014)

Bauvorhaben:

(Gegenstand)

(Adresse)

(Bauwerber\*in)

**Die Erklärung bezieht sich auf:**

Anzahl der Geschosse: \_\_\_\_\_ (z.B. EG-4. Stock)

Anzahl Wohnungen/Nutzungseinheiten: \_\_\_\_\_ (Topnummern)

Der Entfall der Notkamine bzw. der nachweislich nicht benützten Abgasanlagen sind aus folgendem Grund unbedenklich (zutreffendes ankreuzen):

- Fluchtniveau des Gebäudes > 22 m
- Verwendung KEINES fossilen Energieträgers
- Errichtung einer PV-Anlage zur Versorgung des Gebäudes

$P_{PV} = BGF / (l_C \times 100) = \text{_____} \text{ kWp}$

Die mindest erforderliche Leistung der PV-Anlage wird eingehalten und zur Versorgung des Gebäudes eingesetzt.

**Der PDF-Energieausweis als Nachweis für den Entfall der Notkamine liegt bei.**

- Errichtung einer ST-Anlage zur Versorgung des Gebäudes

$Q_{ST} = 1000 \times BGF / (l_C \times 100) = \text{_____} \text{ kWh/a}$

Der mindest erforderliche ST-Ertrag wird eingehalten und zur Versorgung des Gebäudes eingesetzt.

**Der PDF-Energieausweis als Nachweis für den Entfall der Notkamine sowie der Nachweis über die ST-Anlage liegen bei.**

- Energiestandard mindestens OIB-Richtlinie 6:2007

$HWB_{BGF, WG, max, Ref} = 26 \times (1 + 2,0 / l_C) = \text{_____} \text{ kWh/(m}^2\text{-a)} \leq 78 \text{ kWh/(m}^2\text{-a)}$

Der maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf wird eingehalten.

**Der PDF-Energieausweis für die einzelne(n) Wohnung(en) oder das gesamte Gebäude als Nachweis für den Entfall der Notkamine liegt bei.**

Es wird bestätigt, dass die Wohnung(en) bzw. das Gebäude weiterhin beheizbar sind.

Verfasser\*in:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wien,